

**Schriftliche und mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. 21/507**

Stellungnahmen von Anzuhörenden



BDJV - Bund Deutscher Jagdaufseherverbände e.V.

BDJV, Ferdinandstraße 36, 20095 Hamburg

Hessischer Landtag

Vorsitzende des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt

Frau Wiebke Knell

Schlossstraße 1-3

65183 Wiesbaden

Ferdinandstraße 36

20095 Hamburg

Tel: 040 / 35 710 420

Fax: 040 / 35 710 421

Sprechzeiten nach Vereinbarung

IBAN DE 29 2005 0550 1280 3052 26

BIC: HASPDEHHXXX

per Email: s.franz@ltg.hessen.de; a.czech@ltg.hessen.de

Hamburg, 20. Juni 2024

Aktenzeichen 12.10

Öffentliche mündliche Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt
Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften vom
06.05.2024, 21. Wahlperiode, der Fraktion der CDU Fraktion der SPD, Drucksache 21/507

Sehr geehrte Frau Knell,
sehr geehrte Frau Franz,
sehr geehrte Frau Czech,

anliegend erhalten Sie fristgerecht zum 20.06.2024 wunschgemäß aufgrund der Email vom
29. Mai 2024 die Stellungnahme des Bund Deutscher Jagdaufseherverbände e.V zur Drucksache
21/507 zur Kenntnisnahme.

Der BDJV e.V. begrüßt grundsätzlich die Aufnahme des Wolfs in das Jagdrecht bzw. der Inklusion des Wolfs entsprechend § 2 Abs. 2 BJagdG als gesetzlich normierter Teil eines landesheimischen, artenreichen und gesunden Wildbestandes in die sachgerechte Hegeverantwortlichkeit der Jägerschaft.

Gleichwohl bedarf es weiterer gesetzlicher Maßnahmen bis hin zu praktisch umsetzbaren Lösungen seitens der Politik.

Damit erfolgt zugleich die grundsätzliche Gleichstellung des Wolfs mit dem Rotwild als wandernde Arten im Sinne der völkerrechtlich verpflichtenden Berner Konvention (Anhang II) vom 07.07.1984 (BGBl. I, 618) bzw. der FFH- Richtlinie (Anhang IV).

Denn wie beim Rotwild handelt es sich bei der heimischen Wolfspopulation nicht um separate Populationen, sondern um eine grenzüberschreitende Ausbreitung der ehemals östlichen Population. Eine Differenzierung wie u.a. in der Flora nach Ausbreitungsgebieten aufgrund bestimmter klimatischer Verhältnisse in bestimmte Regionen ist hier nicht angezeigt.

Zu Artikel 1:

8. Nach § 23 wird als § 23a eingefügt:

„§ 23a Sonderregelungen für den Umgang mit Wölfen und Wolfshybriden“

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes besteht kein Recht der Jagdausübungsberechtigten zur Aneignung von Wölfen und von Wolfshybriden im Sinne des § 45a Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Dies entspricht der konformen einfachgesetzlichen Lage u.a. nach der Berner Konvention, Anhang II bzw. FFH- Richtlinie, die u.a. den Wolf als streng zu schützende Art aufgeführt. Damit gilt hier u.a. ein Jagdverbot.

Beachtlich könnte ferner sein:

Es besteht der Antrag vom 14.05.2024 der Fraktion der CDU/CSU (BT-Drucksache 20/11431) im Bundestag, unverzüglich die Zustimmung zum Vorschlag der EU-Kommission und der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Herabstufung des Schutzstatus des Wolfes von "streng geschützt" (Anhang II) auf "geschützt" (Anhang III) abzusenden.

Die im Anhang III aufgeführten Wildarten dürfen jedoch in einem Umfang bejagt werden, der ihren Bestand nicht gefährdet; entsprechend FFH- Richtlinie Anhang IV zu V.

Der Antrag wurde am 04.06.2024 in den zuständigen Ausschuss verwiesen.

Sollte nunmehr europa-rechtlich und bundesrechtlich der Schutzstatus des Wolfs geändert werden, besteht landesrechtlich zugleich automatisch ein (grundsätzlich zulässiger) gesetzlicher sog. enteignungsgleicher Eingriff/ Legalenteignung der Jagdgenossenschaft (§ 8 Abs. 5 BJagdG) in das dingliche und verfassungsrechtlich geschützte „Jagdausübungsrecht“ im Sinne des Art 14 GG (BGH Urteil vom 14.06.1982 - III ZR 175/80, in NJW 1982, 2183-2184 bzw. RdL 1982, 212).

Dieser Eingriff wäre dann gesetzlich hinreichend konkret bestimmt, insbesondere hinsichtlich der „nutzlos“ aufgewendeten Wolf- Hegemaßnahmen auszugleichen (vgl. „Zur Entschädigungspflicht enteignungsrechtlicher Eingriffe in das Jagdausübungsrecht“ u.a. in JuristenZeitung, 37. Jahrg., Nr. 18 (vom 17. September 1982), S. 647-648).

(2) Ist eine Ausnahmegenehmigung zur Entnahme von Wölfen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 45a Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vollziehbar, so ist die Erlegung der Wölfe in der Schonzeit nach den näheren Maßgaben in der Ausnahmegenehmigung gestattet. Für die Durchführung der Entnahme gilt § 45a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes. § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ist zu beachten.

(3) Die Jagd auf Wolfshybriden ist nach Maßgabe des § 45a Abs. 3 und 4 Satz 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes ganzjährig gestattet. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Der BJDV sieht ebenfalls eine Hybridisierungen der Wolfspopulation als äußerst unerwünscht an. Dies sollte bereits im Ansatz vermieden werden, indem eine weitere Verbreitung von Haushundgenen in der Wolfspopulation nachhaltig zu verhindern ist. Vorhandene Hybriden sollten schnellstmöglich entnommen werden, um den menschlichen Gesundheits- und tierischen Artenschutz zu bewahren.

Insoweit wird diessseitigen Erachtens die Regelung in Abs. 3 als gesetzliche Aufgabenzuweisung der Jagdschutzberechtigten und -verpflichteten und ohne Dienstverpflichtung als im Ansatz ehrenamtlich anerkannter Artenschutz der Jägerschaft begrüßt.

Hybriden in den ersten vier Generationen unterliegen jedoch dem gleichen Schutzstatus wie Wölfe (Verordnung (EG) Nummer 1497/2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 338/97 der Kommission des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 18.08.2003, Amtbl.EU vom 27.08.2003, L 215/3).

Der Wolf ist dort im Anhang A aufgeführt und damit gemäß Paragraph 10 Absatz 2 Nummer 11 a) Bundesnaturschutzgesetz eine streng geschützte Art. Daraus ergibt sich, dass auch Hybriden dem Artenschutz unterliegen.

Hybriden dürfen demnach im Rahmen der Jagdausübung auch nicht wie Hunde § 32 Abs. 1, Nr. 2 HJagdG geschossen werden.

Es bestehen bei der „jagdlichen Hege mit der Waffe“ bereits fehlende eindeutig äußerlich erkennbare taxonomische Kriterien für eine weidgerechte Ansprache vermeidlicher „Hunde“ (Art, Fellfarbe, Größe etc.).

Dies bedeutet zur Meidung insbesondere strafrechtlicher Folgen (u.a. Verlust des Jagdscheins/ Pachtvertrag etc.) somit zwingend einer vorherigen Feststellung, daß es sich um einen Wolfshybriden mit Hundegenen handelt:

Die Bestimmung einer genetisch eindeutigen Zuordnung „Wolf“ ist grundsätzlich die Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung „zuständig“.

Zur Bestimmung von Haushundegenen (bei Wolfshybriden) ist auf die gerichtsfesten tiergenetischen Spezies- und Abstammungsanalysen des Institut „ForGenn Forensische Genetik und Rechtsmedizin am Institut für Hämatopathologie Hamburg GmbH“, Fangdieckstr. 75 a, 22547 Hamburg hinzuweisen.

Erst nach einer entsprechenden Hundegen- Feststellung wäre zumindest ein subjektiver Strafvorwurf gebannt, dass Wölfe als vermeintliche Hybriden bzw. „Hunde“ geschossen werden.

(4) Es ist verboten, kranke oder verletzte Wölfe oder Wolfshybriden aufzunehmen, um sie gesundzupflegen.

Dieses Verbot ist sachgerecht, da lediglich fachkompetente Personen eine artgerechte Versorgung gewährleisten können.

(5) § 27 Abs. 1 und 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine erforderliche Nachsuche eines Wolfes nur durch nach § 27 Abs. 6 Satz 2 von der oberen Jagdbehörde anerkannte Schweißhundegespanne einschließlich einer Begleitperson unter Mitführung der Schusswaffen unabhängig von Jagdbezirks- und Hegegemeinschaftsgrenzen erfolgen darf. Im Übrigen findet § 27 keine Anwendung.

Grundsätzlich ist hier eine spezielle und anerkannte Ausbildung für besondere Schweißhundegespanne im Rahmen der weidgerechten und gesetzlich statuierten Wildfolge begrüßenswert.

(6) Das Erlegen eines Wolfes sowie das Auffinden eines Fallwildwolfs ist der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen; diese benachrichtigt die von der oberen Jagdbehörde zur Durchführung der Entnahme bestimmten Personen. Satz 1 gilt für Wolfshybriden entsprechend.

Zutreffend ist, daß die weidgerechte Erlegung sowie die Versorgung eines ggf. verunfallten Wolfes eine besondere Sach- und Fachkenntnis eines erfolgreich geschulten Jägers, wenn nicht sogar eines Berufsjägers als „die zur Durchführung der Entnahme bestimmten Personen“ bedarf.

Ebenso, daß hier alle Beteiligten, inkl. der mittelbaren Staatsverwaltung Forst hier eine uneingeschränkte gesetzliche Meldepflicht haben.

(7) Die beteiligten Behörden haben die Anonymität der Person, welche den Wolf oder den Wolfshybriden erlegt hat, zu wahren und zu schützen. Auf Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVBl. 1 S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2019 (GVBl. S. 229), oder zu Informationen nach § 85 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.

November 2021 (GVBl. S. 718), sind keine Informationen oder Daten zu offenbaren, welche geeignet sind, Rückschlüsse auf die Identität der in Satz 1 genannten Person zu ermöglichen. Praktisch zu bedenken wäre, daß „die zur Durchführung der Entnahme bestimmten Personen“ unter allen Umständen unter konkreter gesetzlicher Strafandrohung vor persönlichen Angriffen zu schützen, insbesondere deren Identität „anonymisiert“ bleiben muss.

Ansonsten werden sich aus unterschiedlichsten Gründen weder Tierärzte, noch Jäger als „zur Durchführung der Entnahme bestimmten Person“ benennen und/oder einsetzen lassen.

Denn der persönliche Schutz nach dem Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), insbesondere ein einschlägiger Offenbarungsverstoß bedingt grundsätzlich nur andere Datenverarbeitungsverfahren, um zukünftig einen unbefugten Zugriff zu verhindern.

(8) Eine Besenderung oder Kennzeichnung von Wölfen ist der oberen Jagdbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die obere Jagdbehörde setzt die Jagdausübungsberechtigten über die geplante Maßnahme in Kenntnis. Bei der Maßnahme ist auf die berechtigten Interessen der Jagdausübungsberechtigten Rücksicht zu nehmen.

Indem nach Satz 2 hier die betroffenen Jagdausübungsberechtigten lediglich in Kenntnis gesetzt werden, ist davon auszugehen, daß hier die Besenderung oder sonstige Kennzeichnung nicht „im Einvernehmen“ mit den Jagdausübungsberechtigten, mithin von diesen unabhängig und ggf. Gegen dessen Willen erfolgen soll.

Da jedoch bereits das Aufsuchen, Nachstellen und Fangen von Wild als Jagdausübung anzusehen ist, ist auch hier (wie bei der Kitzrettung) das Einverständnis des Jagdausübungsberechtigten erforderlich.

Ansonsten handelt es sich hier bei der (zwangsweisen) Duldungspflicht um einen entschädigungspflichtigen Eigentumseingriff (Art. 14 GG).

(9) Für die Jagd auf Wölfe und Wolfshybriden finden die Vorschriften des § 27 des Bundesjagdgesetzes sowie § 5 Abs. 4, § 26b Abs. 8 und § 39. Abs. 3 Nr. 2 keine Anwendung.

(10) Es ist verboten, die Jagd auf Wölfe oder Wolfshybriden mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm auszuüben; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2000 Joule haben. § 23 Abs. 2a gilt entsprechend.

Notwendige Anpassung wolfsspezifischer Jagdvorschriften bis hin zum Einsatz von Nachsichttechnik.

(11) An der systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung des Wolfes (Monitoring) sollen die Jagdausübungsberechtigten im Rahmen der Hegepflicht mitwirken."

Zutreffend ist, daß zumindest ein regionales (besser bundesweites) Wolfs-Monitoring erforderlich ist, das sich nicht nur auf „wissenschaftliche Zwecke“ beschränkt, sondern über die vollständige Meldungen/ Probeergebnisse eine sachliche Grundlage für ggf. erforderliche Entnahmen erstreckt.

Andernfalls ist ein gesicherter Zustand eines „günstigen Erhaltungszustandes“ nicht sachgerecht zu beurteilen.

Zu Art 1, Nr.10. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 wird als Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von § 43 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 des Hessischen Naturschutzgesetzes ist die obere Jagdbehörde als für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde

1. für Ausnahmegenehmigungen zur Entnahme von Wölfen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 45a Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. für Zwecke des Monitorings im Sinne des § 23a Abs. 11 nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie
3. für die übrigen sich aus § 45a des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Aufgaben und Befugnisse zuständig."

Zutreffend ist hier nicht die verfassungsrechtlich „abweichungsfeste“ Gesetzgebungskompetenz betroffen, sondern die zulässige fachliche „nähere“ Behördenstruktur bei der Inklusion des Wolfes in das Jagdrecht sachgerecht.

b) Als Abs. 5 wird angefügt:

(5) Die Bediensteten der Jagdbehörden und des Landesbetriebs Hessen-Forst sowie von diesen beauftragte Personen sind berechtigt, Grundstücke in nicht befriedeten Bezirken nach § 5 Abs. 1 und 2 einschließlich Straßen und Wege zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des Monitorings nach § 23a Abs. 11 und der Pflege des Bestands des Wolfs unentgeltlich zu betreten oder zu befahren. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und sonstige Berechtigte sollen rechtzeitig vor dem Betreten oder Befahren der Grundstücke informiert werden. Die Information kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Das Betreten und Befahren der Grundstücke erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die aus Satz 1 erwachsende Duldungsverpflichtung werden keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der Grundstückseigentümer begründet."

Diesseitig wird diese Duldungspflicht für sämtliche Monitoringmaßnahmen, also über das einzelfallbezogene Besondern oder sonstige Kennzeichnung hinaus, als sehr konfliktträchtig und im Ergebnis kontraproduktiv angesehen, indem die betroffene Jägerschaft bereits im Ansatz ausgeschlossen wird. Dies zudem einseitig zugunsten der Wald- und Forstwirtschaft und deren Beauftragte.

Im Rahmen einer besseren Akzeptanz seitens der Jägerschaft ist jedoch eine öffentlich vollständige Einsicht in alle Maßnahmen des relevanten Monitoring: also von der zwingenden morphologischen und anatomischen Rißaufnahme aller Tiere (Wild- und Nutztiere) über die institutionelle Beprobung und veröffentlichungspflichtige Probeergebnisse hin zur konkreten Feststellung der Rudelanzahl inkl. Einzelindividuen, zur Bestimmung einer fachgerecht gesicherten Aussage hinsichtlich eines „günstigen Erhaltungszustandes“.

Hierbei sollte die Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung verpflichtet werden, nicht nur die zukünftigen, sondern sämtliche Ergebnisse auch die der letzten zwanzig Jahre zum Wolf zu veröffentlichen.

Denn sowieso ist es eine politische Aufgabe die sozialadäquate Anzahl der Rudel/ Einzelindividuen (als Sollbestand) mit praktikablen Lösungen zu bestimmen.

Ansonsten könnte bei einer politischen Verweigerungshaltung die „Wolfsbetroffenen“ das Vertrauen in die Politik und den Rechtsstaat verlieren und illegale Methoden verwenden. Dies auch zum Nachteil einer gesunden Artenvielfalt.

Daher ist die entschädigungslose Duldungspflicht, einer ständigen - weil regelmäßige Durchführung von Monitoringmaßnahmen - Beunruhigung im Revier, insbesondere durch Dritte nicht verhältnismäßig, da zur Zweckerreichung mit einem unverhältnismäßigen Eingriff in das ranggleiche eigentumsrechtliche Jagdausübungsrecht ungeeignet.

Im Rahmen der grundgesetzlichen sog. praktischen Konkordanz hat somit die Politik eine bilaterale Lösung zu finden (Duldung gegen konkrete und angemessene Entschädigung), indem gleichrangige Nutzungsrechte des Grund & Bodens, Forstwirtschaftliche Fruchtziehung und Jagdausübung miteinander kollidieren, ohne jedoch die vollständige Hingabe der Jagdausübung.

Denn die Jagdausübung würde - bei entsprechenden regelmäßigen jagdlichen Handlungen durch Dritte - ansonsten faktisch vollständig hinter die einseitige Interessenwahrnehmung Forst zurücktreten.

Eine derartige Duldungspflicht für sämtliche Monitoringmaßnahmen wäre „erdrosselnd“ bzw. zumindest als enteignungsgleicher Eingriff in das Eigentum Jagdausübung anzusehen. Dies unabhängig von den praktischen Fragen, inwieweit „beauftragte Dritte“ irrtümlich nicht als Wilderer angesprochen werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß bereits die jagdliche Hegeverpflichtung ausschließlich im öffentlichen Interesse ist und hinsichtlich der „Wolfs- und Wildschadensproblematik“ auch für die Jägerschaft ein erhebliches Interesse an einer einvernehmlichen Lösung besteht. Denn ausgehend von der Tatsache, daß insbesondere Rehwild als sog. "Konzentrat-Selektierer" bezeichnet werden, die als „Selektierer“ (40 % aller Wiederkäuer) neben den Raufutterfressern und den Mischtypen einen Hauptäsungstyp von wiederkäuendem Schalenwild darstellen.

Dieser Begriff assoziiert nicht nur, dass Rehe bei ihrer Nahrungswahl auf protein- und kohlehydratreiche Nahrung angewiesen sind, sondern dabei auch nichtheimische Pflanzen/ Waldsetzlinge selektiv verbeißen.

Dies führt in den Fällen einer Verfolgung durch einen wildbiologisch nicht angepassten Wolfsbestand - wie beim Rotwild - dazu, daß diese vermehrt in den Einständen verbleiben und auf den ansonsten üblichen Äsungsflächen jagdlich relevant nicht (mehr) sichtbar sind. Dies bei in 2022/2023 noch von 1.305.758 Stück erlegten Rehwild, zumal sich die Population linear entwickelt. Die des Wolfs dagegen proportional (Verdoppelung alle 2 -3 Jahre).

Folglich kann der Schalenwildbestand insgesamt nicht angemessen reguliert werden, der Wildverbiß in den Beständen erhöht sich um das drei bis vierfache.

Gleichwohl soll die Jägerschaft für diesen Wildschaden - bei einem ungeschützten natürlichen Waldumbau/Erstaufforstung - haften (vgl. BGH vom 04. Dezember 2014, III ZR 61/14).

Dies führt insbesondere bei den Revierpächtern ohne pauschalierte Wildschadensklausel zur finanziell unverhältnismäßigen Belastungen bzw. nach der Auffanghaftung der Jagdgenossenschaften zu erheblichen Einbußen (vgl. BGH 11. Dezember 2014, III ZR 169/14), so daß diese einen entsprechenden Ausgleich für den allein im privaten forstwirtschaftlich und öffentlichen Interesse zugelassenen Wolfsbestand gerichtlich einklagen werden (müssen).

Zwar ist im verwaltungsrechtlichen Feststellungsverfahren - regelmäßig nur ein Verbißgutachten als Beweis gesetzlich zugelassen - jedoch im anschließenden Zivilverfahren jede Beweiserhebung. Zudem erfolgt bei erheblichen Mängeln des Vorverfahrens nicht eine Zurückverweisung an die „Jagdbehörden“, sondern es ergeht in der Sache selbst ein zivilgerichtliches Sachurteil (vgl. BGH 07. Januar 2021, III ZR 127/19).

Für Nutztierhalter bedeutet eine unangemessene Entschädigung bzw. eine politische Lösungsverweigerung (ggf. auch einer Einzelbejagung von „Problemwölfen“) zugleich ein verminderter „Herdenschutz“ bei steigender Wolfspopulation (2025: 4.000 Wölfe/ 2027: 8.000 ??). Denn Wölfe sind auch sog. Kulturfolger. Dies mit der Folge, daß eben nicht nur Hybriden, sondern auch (reinrassige) Wölfe zumindest in Siedlungsrandbereichen anzutreffen sind.

Eine „natürliche“ Lösung bei einer erhöhten Wolfspopulation wäre die Zulassung erhöhter Rotwildbestände als adäquate Beuteart mit gleicher Populationsentwicklung.

Jedoch werden jagdpolitisch zugunsten der Forstwirtschaft sogar „Rotwildfreie Zonen“ definiert.

Mithin verbleibt (alternativlos??) als praktische Lösung mit der Forstwirtschaft ein fachgerechtes Prädatorenmanagement „Wolf“ inkl. Sollbestand und Entnahmekriterien (Abschußplanung).

11. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Notwendige Anpassung der Bußgeldtatbestandsbeschreibungen.

Die weiteren Regelungen werden diesseitig als rechtskonform zur gesetzlichen Vorgabe angesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Hans- Joachim von Keßinger

Vorsitzender des BDJV



Ökologischer Jagdverein Hessen e.V.

Geschäftsstelle: Scheffelstraße 4 65187 Wiesbaden Tel.: 0611 - 84 65 43 Mail: hessen@oejv.de

An den Ausschuss für Landwirtschaft
und Umwelt des Hessischen Landtags
z. Hd. Frau Wiebke Knell
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Stellungnahme zur öffentlichen mündlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der
Fraktionen von CDU und SPD zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften (LT-Drs.
21/507) – Aufnahme des Wolfs ins Hessische Jagdrecht

Wiesbaden, den 20. Juni 2024

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Knell,

vielen Dank für die Einbindung in das Gesetzgebungsverfahren zur Aufnahme
des Wolfs in das Hessische Jagdrecht. Gern bringen wir uns mit unserer
Sichtweise ein.

1. Situationsanalyse

Die Wiederausbreitung des Wolfes in Mitteleuropa seit Beginn dieses Jahrhunderts ist ein spektakulärer Erfolg des Artenschutzes. Der in der Berner Konvention und in der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie kodifizierte europäische Artenschutz erweist sich als wirkungsvoll. Das ist nur möglich, weil in den europäischen Gesellschaften weithin ein Umdenken im Verhältnis zur Natur stattgefunden hat und Artenschutz auch für große Beutegreifer mehrheitlich akzeptiert wird. Der ÖJV Hessen begrüßt diese Entwicklung.

Die wichtigste naturräumliche Voraussetzung für die erfolgreiche Rückkehr der Wölfe sind die extrem hohen Schalenwildbestände, die für den Wolf Nahrung im Überfluss bieten. Dieses reichliche Angebot an Beutetieren ist eine Folge intensiver Landwirtschaft und eines falsch verstandenen bzw. umgesetzten Hegegedankens durch die große Mehrheit der Jägerschaft. Die Rückkehr der Wölfe hat also mit „intakter Natur“ nichts zu tun. Vielmehr legt der anpassungsfähige Jäger und Zivilisationsfolger Wolf die Problematik unserer Landnutzung offen. Seine Rückkehr ist erfreulich, aber kein Anlass für naturromantische Begeisterung.

Von den drei identifizierbaren Konfliktfeldern Sicherheit, Jagd und Weidetierhaltung ist nur Letzteres wirklich relevant. Reale Gefahren für Menschen hat es trotz der dynamischen Ausbreitung des Wolfes noch nicht gegeben. Weder als Beutekonkurrent der konventionellen Jagd noch als Gehilfe einer naturnahen Forstwirtschaft bei der Lösung des Wald-Wild-Problems hat er die Befürchtungen beziehungsweise Hoffnungen bisher erfüllt. Weidetierhalter, insbesondere Schäfer, stellt er jedoch vor große Herausforderungen. Professionell geführte Betriebe werden damit in der Regel fertig und setzen die verschiedenen Methoden des Herdenschutzes wirkungsvoll ein. Überfordert sind oft Nebenerwerbslandwirte und Hobbytierhalter, auch wenn ihnen die zusätzlichen Aufwendungen ersetzt werden. Ungenügender Herdenschutz birgt die Gefahr, dass Wölfe in ihrem Jagdverhalten auf Nutztiere geprägt werden. Dieses Problem ist durch Aufklärung, Schulung und finanzielle Förderung nicht gänzlich aus der Welt zu schaffen.

Wölfe, die trotz sachgerechtem Herdenschutz Nutztiere reißen, müssen getötet werden. Wir haben uns darauf einzustellen, dass solche „Entnahmen“ nicht seltene Ausnahmen, sondern Routine im Umgang mit den Wölfen sein müssen. Ohne eine solche Schutzjagd in bestimmten Gebieten auf bestimmte problematische Wolfsindividuen oder Rudel wird es auf Dauer kein Nebeneinander von Weidetierhaltung und Wolf geben können. Die Vorschläge des Bundesumweltministeriums zu erleichterten Abschussgenehmigungen können den Weg zu einer solchen Schutzjagd öffnen, ohne dass der europäische und nationale Rechtsrahmen geändert werden muss. Gleichwohl ist die Initiative der EU-Kommission zur Überprüfung des Schutzstatus des Wolfes zu begrüßen. Der Bericht, den sie dazu vorgelegt hat, zeigt, dass in Bezug auf den Wolf die Ära des Totalschutzes einer bedrohten Population vorbei ist. Gefordert ist nun ein Umgang mit dem Wolf, der sich in eine umfassende Politik zum Schutz der Biodiversität einfügt. Dabei müssen zeitlich oder regional Priorisierungen vorgenommen werden, etwa wenn es um den Erhalt extensiver Grünlandwirtschaft geht.

Die Aufnahme des Wolfes ins deutsche oder hessische Jagdrecht und die damit von Teilen der Jagd- und Landwirtschaftsvertreter angestrebte generelle Bejagung des Wolfes mit dem Ziel einer anlasslosen Bestandsregulierung, ist dagegen kein Beitrag zur Lösung der mit dem Wolf verbundenen Probleme. Nirgendwo in Europa konnte bisher nachgewiesen werden, dass bestandsregulierende Bejagung zu einem Rückgang der Schäden in der Weidewirtschaft führt (siehe Anlage). Bei unverändertem Schutzstatus auf Europaebene bleibt der Wolf auch mit der Aufnahme ins Jagdrecht eine streng geschützte Art.

2. Bewertung der vorgesehenen Änderungen in Hessen

Ob der Wolf ins hessische Jagdrecht aufgenommen wird, ist aktuell bedeutungslos, weil damit in Bezug auf eine Problemlösung kein substanzieller Vorteil erreicht wird. Notwendig ist ein schneller Abbau bürokratischer und juristischer Hemmnisse bei der Entnahme von sog. „Problemtieren“. Ein Abschuss auffälliger Wölfe oder Wolfsrudel in Bezug auf Weidetiere ist heute schon möglich, weiterhin aber mit enormen behördlichen Restriktionen und einem sehr hohen Verwaltungsaufwand belegt. Dies macht eine schnelle Hilfe für Weidetierhalter unmöglich. Hier sieht der ÖJV dringenden Handlungsbedarf! Die Aufnahme des Wolfs in das Hessische Jagdrecht ändert an dieser Situation nichts.

Es ist deutlich mehr als unbefriedigend, dass genehmigte Einzelabschüsse nur schwer erwirkt werden können und schließlich häufig vor Gericht scheitern. Dazu sind angepasste gesetzliche Regelungen abseits des Jagdrechts hilfreich. Die unkomplizierte Entnahme – also der Abschuss – von Wölfen ist im Hinblick auf die Akzeptanz des Tieres in Deutschland und Hessen hoch bedeutend und für uns ein notwendiger und sinnvoller Bestandteil eines in sich schlüssigen Wolfsmanagements. Die Entnahme wird notwendig, wenn Wölfe für Menschen gefährlich werden oder gelernt haben, sachgemäßen Herdenschutz zu überwinden.

Sofern die Aufnahme des Wolfs in das Jagdrecht mit dem Ziel erfolgt, zu einem späteren Zeitpunkt regulierend in hessische Wolfspopulationen eingreifen zu können, halten wir dies für nicht zielführend. In Hessen erschließt der Wolf aktuell erst wenige geeignete Lebensräume (Stand 21.12.2023: 9 sesshafte Wölfe in 6 Territorien). Viele geeignete Gebiete sind noch nicht vom Wolf besetzt. Eine generelle Bejagung, die hinter der

Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht zu vermuten ist, gefährdet die Ausbreitung des Wolfs und damit eine Vernetzung der nord- und südeuropäischen Populationen.

Wolfshybriden sind in Deutschland ausgesprochen selten, ein sicheres Erkennen anhand phänotypischer Merkmale ist nahezu unmöglich. Eine generelle Abschussfreigabe birgt eine sehr hohe Gefahr von Fehlabschüssen. Bisher bekannte Hybriden wurden weitgehend entnommen (Thüringen, Sachsen). Eine Freigabe zum Abschuss von Wolfshybriden sollte nach unserer Empfehlung an einen DNA-Nachweis gebunden sein.

Die Verschiebung der behördlichen Zuständigkeiten stößt bei uns auf Unverständnis. Die vorhandenen Strukturen haben sich im Verwaltungsablauf gefunden und bewährt, der rechtliche Rahmen bleibt – auch bei anderen behördlichen Zuständigkeiten – unverändert. Fachwissen – wie etwa beim Monitoring nach FFH-RL – ist für die Jagdbehörden Neuland. Eine Verlagerung des Wolfszentrums an den Landesbetrieb HessenForst erscheint uns inkonsequent.

Verschiedene Studien belegen, dass die Qualität des Herdenschutzes und nicht die Zahl der Wölfe die Zahl der Nutztierrisse ganz wesentlich beeinflusst. Es erscheint uns dringlich, Weidetierhalter deutlich besser als bisher dabei zu unterstützen. Umständliche Antragsverfahren, Dokumentationspflichten und Kontrollen behindern die Inanspruchnahme der Herdenschutzprogramme wesentlich. Eine flächendeckende und vollständige Finanzierung des Grundschatzes ist notwendig. Aus Sicht des ÖJV Hessen ist ein guter fachlicher Herdenschutz Voraussetzung für ein vertragliches Miteinander von Wolf und Weidetierhaltung.

Die Bewertung, ob ein Wolf Verursacher eines Nutztierisses war und das eventuell folgende Entschädigungsverfahren dauern aktuell deutlich zu lange. Es ist auch hier dringlich, die Verfahrensabläufe zu verschlanken. Künftig ist daher – abseits der Gesetzesänderung – angedacht, dass die Rissgutachter final den Verursacher festlegen. Das ist fachlich nur in Ausnahmefällen möglich. Wir halten diese Form der Bewertung von Rissen daher für eine sehr unglückliche Lösung. Es entsteht insbesondere für die Gutachter ein erhebliches Konfliktpotential vor Ort.

Reale Gefahren für Menschen hat es trotz der dynamischen Ausbreitung des Wolfes in Deutschland bisher nicht gegeben. Dennoch entstehen mit der Ausbreitung des Wolfes Ängste die nicht übersehen werden dürfen. Die Neugier, insbesondere von Jungtieren, schließt nahe Kontakte zwischen Mensch und Wolf nicht aus. Fehlinformationen schüren die Ängste gerade in diesen Momenten. Hier ist Öffentlichkeitsarbeit im Umgang mit Wölfen auf der Grundlage von Fachwissen dringlich (z.B. von der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung oder dem Arbeitskreis Wildbiologie der Justus-Liebig-Universität Gießen).

Sehr geehrte Frau Knell, wir hoffen auf eine angeregte Diskussion und stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung. Wir hoffen, dass Sachargumente die Entscheidungen leiten.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Boschen
Vorsitzender

Wiebke Knell
Vorsitzende des Ausschusses für
Landwirtschaft und Umwelt
Hessischer Landtag

20.06.2024

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen mündlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 21/507) - Aufnahme des Wolfs in das Hessische Jagdrecht

Sehr geehrte Frau Knell,

herzlichen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme im Zuge des oben angegebenen Gesetzgebungsverfahrens.

Das Zentrum für Wildtiergenetik der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung fungiert seit Ende 2009 auf Beschluss der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz als nationales Referenzzentrum für genetische Analysen bei Luchs und Wolf und arbeitet seitdem in enger Kooperation mit den für diese Arten zuständigen Fachbehörden der Bundesländer, dem Bundesamt für Naturschutz sowie Wolfsexperten und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland am Wolf. Als Referenzzentrum und wissenschaftliche Einrichtung der Leibniz-Gemeinschaft wahrt Senckenberg dabei strikte Neutralität.

Der Wolf (*Canis lupus*) ist eine durch europäisches und deutsches Recht streng geschützte Art, die sich nach ihrer bundesweiten Ausrottung begünstigt durch die Wiedervereinigung sowie die Einstellung der Bejagung in Polen Ende der 1990er Jahre wieder über Deutschland ausbreitet. Wie in den anderen Mittelgebirgsregionen geschieht die Ausbreitung in Hessen eher schrittweise; gegenwärtig sind 6 Territorien bekannt und nur ein kleiner Teil der Landesfläche ist vom Wolf besiedelt. Eine weitere Ausbreitung gilt als sehr wahrscheinlich; laut Habitatmodellen sind große Teile Hessens für eine dauerhafte Ansiedlung von Wolfsrudeln geeignet (Kramer-Schadt et al., 2020).

Wie überall dort, wo sich Wölfe wieder ausbreiten, führt auch in Hessen primär die Sorge um Weidetiere und Jagdwild zu teils heftigen emotionalen Debatten um den Wolf, bei denen sich der Wolfsausbreitung positiv und ablehnend eingestellte Bevölkerungsgruppen gegenseitig ideologische Motive und Unsachlichkeit vorwerfen. Auch den am Monitoring und Wolfsmanagement beteiligten Behörden und Forschungseinrichtungen werden dabei immer wieder unredliche Motive angehängt. Hierzu passt auch die in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf zu findende Formulierung eines angestrebten „ideologiefreien Umgangs“ mit dem Wolf. Aus fachlicher Sicht ist dies jedenfalls nicht nachvollziehbar. Der bisherige Umgang mit dem Wolf in Hessen orientiert sich nach dem durch europäische und bundesweite Vorgaben geltenden Rechtsrahmen und beinhaltet eine weiterhin strenge Unterschutzstellung der Art, ein nach gut erprobten bundesweiten Standards orientiertes

[SENCKENBERG ABTEILUNG FÜR FLIESSGEWÄSSERÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZFORSCHUNG](#)

Zentrum für Wildtiergenetik

Clamecystraße 12 | D-63571 Gelnhausen

T +49 (0) 6051 61954 - 3138 F +49 (0) 6051 61954 - 3118 wildtiergenetik@senckenberg.de www.senckenberg.de

SENCKENBERG Gesellschaft für Naturforschung | Senckenberganlage 25 | D-60325 Frankfurt am Main | Amtsgericht Frankfurt am Main HRA 6862

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Wolfsmonitoring und als zentrale Maßnahmen des Wolfsmanagements einen Wolfsmanagementplan, finanzielle Hilfen für Nutztierhalter hinsichtlich Prävention und Schadensausgleich sowie die Möglichkeit, wiederholt durch Reißen von durch geeignete Herdenschutzmaßnahmen geschützte Nutztiere auffällig gewordene Wölfe zu entnehmen. Dieses Vorgehen basiert auf der vorherrschenden Einschätzung führender Fachexperten, der in Deutschland und weiteren Ländern gemachten langjährigen Erfahrungen im Umgang mit dem Wolf und dem in der in der Fachliteratur dokumentierten Stand der wissenschaftlichen Forschung. Wenngleich die vorhandene Studienlage teilweise noch nicht ausreichend für abschließende Bewertungen ist und regionale Besonderheiten eine unterschiedliche Effektivität einzelner Managementmaßnahmen bedingen, lassen sich die wesentlichen Erkenntnisse wie folgt zusammenfassen:

(i) Ein flächendeckender, frühzeitig implementierter Herdenschutz stellt die wichtigste Maßnahme zur Minimierung wolfsverursachter Schäden an Nutztieren dar (BfN und DBBW 2019; Reinhardt et al., 2023). Er verhindert, dass Wölfe schon in jungen Jahren lernen, dass Nutztiere eine leicht zu jagende Beute darstellen. Letale Managementmaßnahmen können zudem nur dann sinnvoll sein, wenn zuvor geeignete Herdenschutzmaßnahmen ergriffen wurden. Fehlen diese, können auch wenige Wölfe trotz Bestandsreduzierung große Schäden an Nutztieren anrichten (z.B. Norwegen: Linnell und Cretois, 2018).

(ii) Eine räumlich begrenzte, nach den entstandenen Schäden und der lokalen Situation ausgerichtete Entnahme wiederholt schadenverursachender Einzeltiere oder in Ausnahmefällen sogar ganzer Rudel kann das Schadensausmaß lokal verringern und daher unter Umständen eine sinnvolle Maßnahme darstellen. Gezielte Entnahmen sind jedoch schwer umsetzbar und erfordern Erfahrung und professionelle Strukturen (siehe Schweiz: Vogt et al., 2022). Die gezielte Entnahme von schadenverursachenden Wölfen ist vor allem aus dem Grund sinnvoll, da laut der umfassenden bundesweit vorliegenden genetischen Daten von Nutztierissen nur eine begrenzte Zahl an Wölfen einen Großteil der Nutztierschäden verursacht. Viele Wölfe bzw. Wolfsrudel verursachen dagegen keine oder nur sehr wenige Nutztierübergriffe. Eine Bejagung dieser Tiere wäre hinsichtlich eines schadensorientierten Wolfsmanagements kontraproduktiv.

Der rechtliche Rahmen für gezielte Entnahmen von Einzeltieren, die nachweislich empfohlene Herdenschutzmaßnahmen überwinden, ist in Deutschland vorhanden.

(iii) Eine ungerichtete Bejagung, etwa durch eine Abschussquote oder eine nicht konsequent umgesetzte Entnahme einiger Tiere aus einem Rudel führt laut den Erfahrungen aus anderen Ländern nicht zur Verringerung von Nutztierschäden, sondern kann diese durch die Zerstörung von Sozialstrukturen wahrscheinlich noch erhöhen (siehe z.B. Erfahrungen aus der Slowakei: Kutal et al., 2024; Slowenien: Krofel et al., 2011; Spanien: Fernandez-Gil et al., 2016). Daher ist eine einfache Abschussquote, wie sie bei anderen jagdbaren Arten existiert, beim Wolf kaum zielführend. Eine Ausnahme wäre eine massive Bestandsreduzierung oder lokale Ausrottung des Wolfs, was eine Schadensreduzierung bewirken könnte, jedoch ein auf absehbare Zeit ein wenig realistisches Szenario darstellt.

Bei den unter den ersten beiden Punkten genannten Maßnahmen (flächiger Herdenschutz und Einzelentnahmen) herrscht in Deutschland und auch in Hessen noch erheblicher Verbesserungsbedarf. Eine beantragte Entnahme der Wölfin GW3092f etwa, die in den Jahren 2023 - 2024 im Kinzigtal, Spessart und der Rhön zahlreiche Nutztierisse beging, konnte aufgrund des zumeist nicht vorhandenen Herdenschutzes rechtlich nicht umgesetzt werden. Die Ankündigung der Landesregierung, empfohlene Herdenschutzmaßnahmen zukünftig noch stärker zu fördern, ist daher sehr begrüßenswert.

Die langjährige Erfahrung anderer Bundesländern zeigt zudem, dass eine gezielte Entnahme schadenverursachender Wölfe in Deutschland bislang zumeist fehlschlägt. Ob das jüngst

beschlossene Schnellabschussverfahren Erfolge erzielen wird, lässt sich gegenwärtig noch nicht beurteilen.

Inwieweit die geplante Gesetzesänderung in Hessen, welche eine Änderung der Zuständigkeit des Wolfsmonitorings und –managements zur oberen Jagdbehörde und eine Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht vorsieht, eine Verbesserung der Gesamtsituation bewirken wird, kann hier nicht beurteilt werden. Erfahrungen in anderen Bundesländern, in denen der Wolf ins Jagdrecht, ebenfalls mit ganzjähriger Schonzeit, aufgenommen wurden (z.B. Niedersachsen und Sachsen), lassen keine klare Bewertung zu. Auch die Frage, ob eine jagdliche Zuständigkeit für den Wolf die Akzeptanz bei Nutztierhaltern und in der Jägerschaft selbst verbessern wird, lässt sich mit Blick auf diese Länder nicht sicher beantworten. Die emotionalen Debatten um den Wolf bestehen jedenfalls auch dort weiterhin. Insofern lässt sich bezweifeln, dass eine Aufnahme in das Jagdrecht kurzfristig etwas an der angespannten Gesamtsituation ändern wird.

Ob die beschlossene Verschiebung des Wolfszentrums vom HLNUG zum Landesbetrieb Hessenforst zu einem verbesserten Monitoring und einer vereinfachten Schadensbeurteilung beitragen wird, erschließt sich nicht vollends. Das Monitoring von Wölfen erfordert ein wissenschaftliches Vorgehen, Expertenwissen und Erfahrung, die im hessischen Wolfszentrum in den letzten Jahren kontinuierlich aufgebaut wurde. Es erscheint daher sinnvoll, auch weiterhin auf die aufgebaute Expertise zu setzen. Seit der Etablierung des Wolfszentrums in Gießen wurde ein intensives Wolfsmonitoring nach Vorbild der wolfserfahreneren Bundesländer erfolgreich implementiert, welches vor allem auf der Aufnahme von Hinweisen aus der Bevölkerung, Fotofallen in den Territorien sowie dem Sammeln von DNA-Proben basiert. Hierdurch konnte in den letzten Jahren ein recht genaues Bild der hessischen Wolfsbesiedlung erhalten werden (<https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen/arten-melden/wolfszentrum>). Im Internet wird zudem stets aktuell über die räumliche Verteilung der Territorien, neue Wolfsnachweise mit genetischen Individuenangaben sowie Nutztierschäden berichtet. Die Ergebnisse des Monitorings werden jährlich mit den anderen Bundesländern abgeglichen und fließen in die bundesweite Bestandserhebung ein, für die strenge Monitoringstandards nach den international akzeptierten SCALP-Kriterien (Molinari-Jobin et al., 2003) gelten (Reinhardt et al., 2015). Es wurde ferner eine telefonische Wolfshotline und eine Online-Meldesystem etabliert. Für die Aufnahme gemeldeter Nutztierschäden steht eine große Zahl an geschulten Ehrenamtlichen sowie Funktionsbeamten von Hessenforst zur Verfügung. Inwieweit hier angesichts der immer häufiger werdenden Konfliktsituationen bei Nutztierrißaufnahmen weiterhin auf Ehrenamtliche zurückgegriffen werden kann, sollte für die Zukunft zumindest diskutiert werden. Die teilweise Übernahme der Rissbegutachtungen durch hauptamtliche Hessenforst-Mitarbeiter waren eine richtige Maßnahme, die weiter ausgebaut werden sollte. Diesbezüglich erscheint die Zuständigkeitsverschiebung zu Hessenforst nicht unplausibel. Die Übernahme zumindest eines Teils der Belegschaft des Wolfszentrums sowie der dort entwickelten Datenerfassungs- und –managementsysteme erscheint unbedingt notwendig, um einen möglichst nahtlosen Übergang zu ermöglichen. Hessenforst und die obere Jagdbehörde übernehmen eine komplexe Aufgabe, bei der sie teilweise fachliches Neuland betreten werden. Angesichts der in Hessen angespannten Situation beim Thema Wolf stellt dies keine einfache Aufgabe dar.

Eine Vereinfachung der Rissbegutachtung sollte sich durch die geplante Reduzierung der (auch bisher für eine Beurteilung von Nutztierschäden nicht zwingend notwendigen) DNA-Analysen durchaus erreichen lassen, wie dies auch in einigen anderen Bundesländern bereits seit längerem üblich ist. Dieses Vorgehen erfordert eine große Erfahrung der Gutachter; auch verliert man hierdurch viele wertvolle Informationen, etwa zur Identität, Herkunft und dem territorialen Status schadensverursachender Wölfe. Gerade bei den Nutztierrißen, die den zentralen Konflikt im Spannungsfeld Wolf-Mensch darstellen, verliert das Monitoring durch diese Maßnahme an Detailschärfe.

Angesichts der im Gesetzentwurf gehäuft erwähnten Erwähnung von Wolfshybriden sowie der angestrebten ganzjährigen Bejagung von Hybriden wird angeregt, den Begriff „Wolfshybrid“ in Gesetzentwurf klar zu bestimmen. In der Wissenschaft fehlt bislang eine solche Definition, da als Hybriden im eigentlichen Sinne nur die direkten Kreuzungsprodukte zweier Arten oder genetischer Linien gemeint sind (= „F1“-Hybriden). Im Wolfsmonitoring und –management hingegen umfasst der Begriff in der Regel auch Rückkreuzungen solcher F1-Hybriden zum Wolf, die einen geringeren Hundeanteil im Erbgut tragen als direkte Hybriden der ersten Generation. Es wird empfohlen, dies zwischen den Bundesländern abzustimmen, um zu einer einheitlichen Definition zu kommen. Eine Bejagung kann durch die schwierige Erkennung insbesondere von Rückkreuzungshybriden erschwert sein. Auch die sichere molekulargenetische Hybridenerkennung ist aufgrund des Fehlens standardisierter Tests nicht trivial (siehe z.B. Harmoinen et al., 2021) und wird daher bislang nur von wenigen Forschungslaboren mit der nötigen Präzision durchgeführt.

Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass ein ideologiefreies Wolfsmanagement zwingend evidenzbasiert sein muss. Neutrale wissenschaftliche Einrichtungen sollten daher in das Monitoring und die Entwicklung eines zukünftigen Wolfsmanagements eingebunden werden. Hierfür werden die Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung und weitere hessische Forschungseinrichtungen gerne zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Carsten Nowak
Senckenberg Forschungsinstitut und Naturmuseum Frankfurt
Zentrum für Wildtiergenetik, Standort Gelnhausen

Zitierte Literatur:

- BfN und DBBW (2019) Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegetieren vor dem Wolf. Konkrete Anforderungen an die empfohlenen Präventionsmaßnahmen. *BfN-Skripten* 530.
- Fernandez-Gil A, Naves J, Ordiz A, Quevedo M, Revilla E, Delibes M (2016) Conflict misleads large carnivore management and conservation: brown bears and wolves in Spain. *PLoS ONE* 11, e0151541.
- Harmoinen J, von Thaden A, Cocchiarraro B, Jarausch A, Kvist L, Aspi J, Munoz-Fuentes V, Nowak C (2021) A fast and reliable SNP-based approach for accurate discrimination of wolves, domestic dogs and their hybrids based on noninvasively collected samples. *BMC Genomics* 22, 473.
- Kramer-Schadt S, Wenzler M, Gras P, Knauer F (2020) Habitatmodellierung und Abschätzung der potenziellen Anzahl von Wolfsterritorien in Deutschland. *BfN-Skripten* 556.
- Krofel M, Černe R, Jerina K (2011) Učinkovitost odstrela volkov (*Canis lupus*) kot ukrepa za zmanjševanje škode na domačih živalih – Effectiveness of wolf (*Canis lupus*) culling to reduce livestock depredations. *Zbornik gozdarstva in lesarstva. Forest and Wood Science & Technology* 95, 11–22.
- Kutal M, Duľa M, Selivanova AR, López-Bao JV (2024) Testing a conservation compromise: No evidence that public wolf hunting in Slovakia reduced livestock losses. *Conservation Letters* 17, e12994.
- Linnell JDC, Cretois B (2018) Research for AGRI Committee – The revival of wolves and other large predators and its impact on farmers and their livelihood in rural regions of Europe. European Parliament. Policy Department for Structural and Cohesion Policies, Brussels.
- Molinari-Jobin A, Molinari P, Breitenmoser-Würsten C, Wölfel M et al, 2003. The Pan-Alpine conservation strategy for the lynx. Council of Europe Publishing. *Nature and Environment* 130.
- Reinhardt I, Kaczensky P, Knauer F, Rauer G, Kluth G, Wölfel S, Huckschlag D, Wotschikowsky U (2015) Monitoring von Wolf, Luchs und Bär in Deutschland. *BfN-Skripten* 413.
- Reinhardt I, Knauer F, Herdtfelder M, Kluth G, Kaczensky P (2023) Wie lassen sich Nutztierübergriffe durch Wölfe nachhaltig minimieren? – Eine Literaturübersicht mit Empfehlungen für Deutschland. In: Voigt, C.C. (eds) Evidenzbasiertes Wildtiermanagement. Springer Spektrum, Berlin, Heidelberg.
- Vogt K, Derron-Hilfiker D, Kunz F, Zumbach L, Reinhart S, Manz R, Mettler D (2022) Wirksamkeit von Herdenschutzmassnahmen und Wolfsabschüssen unter Berücksichtigung räumlicher und biologischer Faktoren. Bericht in Zusammenarbeit mit AGRIDEA. *KORA Bericht Nr. 105*, KORA, Muri bei Bern, Schweiz.



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für
Landwirtschaft und Umwelt
Frau Swetlana Franz
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 20.06.2024

Az. : Wo/787.01

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD für ein Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften – Drucks. 21/507 –

Ihr Schreiben vom 29.05.2024, Az. I 2.10
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Franz,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Entwurf der Fraktionen der CDU und der SPD für ein Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften, Drs. 21/507, zur Stellungnahme zugeleitet haben.

Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegen den Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken

So wird die Aufnahme des Wolfs in das Jagdrecht begrüßt, allerdings wurden uns hinsichtlich des Verfahrens im Detail die nachstehend dargestellten Kritikpunkte vorgetragen. Dabei weisen wir darauf hin, dass es sich bei diesen Punkten um die Bewertung einzelner Landkreise, nicht um ein Votum der Hessischen Landkreise in ihrer Gesamtheit handelt.

Zu Artikel 1 Änderung des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG)

Zu § 23a Abs. 2 HJagdG -neu- (Seite 2 des Entwurfs):

Es wird besorgt, dass die Bejagung des Wolfes mit der beabsichtigten Gesetzesänderung sehr schwierig und bürokratisch sein wird. Wie die eigentliche

Ausnahmegenehmigung so gestaltet werden soll, dass der Jagdausübungsberechtigte einen Wolf auch rechtssicher bejagen kann, bleibt abzuwarten.

§ 23a Absatz 5 HJagdG -neu- (Seite 2 des Entwurfs):

Für die erforderliche Nachsuche eines Wolfes dürfen nach dem Entwurfstext „nur“ die von der oberen Jagdbehörde anerkannten Schweißhundegespanne einschließlich einer Begleitperson unter Mitführung der Schusswaffe unabhängig von Jagdbezirks- und Hegegemeinschaftsgrenzen eingesetzt werden. Auf der Ebene der Hegegemeinschaft können gemäß § 27 Absatz 6 Satz 1 HJagdG von den Jagdbehörden innerhalb eines Gebietes einer Hegegemeinschaft anerkannte Schweißhundeführer bestimmt werden, die bei der Nachsuche von Schalenwild die Grenze von Jagdbezirken einschließlich einer Begleitperson unter Mitführung der Schusswaffe ohne vorherige Benachrichtigung der Jagdausübungsberechtigten, in deren Jagdbezirk das kranke Stück eingewechselt ist, überschreiten dürfen. In dem Landkreis haben alle Hegegemeinschaften für ihre Bereiche Schweißhundegespanne bestimmt. Diese würden die Möglichkeit der Nachsuche eines Wolfes sinnvoll ergänzen. Die Grenze der Einsatzmöglichkeit wäre jedoch auf den Bereich der Hegegemeinschaft begrenzt.

§ 23 Abs. 6 HJagdG -neu- (Seite 2 des Entwurfs):

Nach § 23 a Absatz 6 HJagdG -neu- ist das Erlegen eines Wolfes sowie das Auffinden eines Fallwildwolfs der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese benachrichtigt dann die von der oberen Jagdbehörde zur Durchführung der Entnahme bestimmten Person. Gleichzeitig ist in § 2a Absatz 3 HJagdV-neu- geregelt, dass die Inbesitznahme eines erlegten Wolfs durch die jagdausübungsberechtigte Person nur zum Zwecke der Übergabe an die untere Jagdbehörde erlaubt ist.

Es ist jedoch nicht klar geregelt, wie die untere Jagdbehörde mit dem erlegten Tier umgehen, es aufbewahren oder beseitigen oder einer weiteren Stelle übergeben soll.

Zu Artikel 2 Änderung der Hessischen Jagdverordnung

In Art. 2 Nr. 4 (Änderung der Hessischen Jagdverordnung - HJagdV) im einzufügenden § 2a Abs. 3 wird die Inbesitznahme eines erlegten Wolfs zwecks Übergabe an die Untere Jagdbehörde zugelassen. Inwieweit die Unteren Jagdbehörden dann weiter verfahren sollen, ist nicht geregelt, sodass diesbezüglich Bedenken bestehen; zumal die Zuständigkeit für Ausnahmegenehmigungen und Monitoring laut Entwurf bei der Oberen Jagdbehörde liegt.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass seitens eines einzelnen Landkreises auch die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um zwei Jahre ohne weitere inhaltliche Änderungen des Hessischen Jagdgesetzes kritisch gesehen wird. Nach dortiger Auffassung wird dadurch die Gelegenheit ungenutzt gelassen, gebotene Änderungen vorzunehmen. So bleibe die Regelung wie sie in § 9 Hessisches Jagdgesetz formuliert wird in Bezug auf die Hegegemeinschaften bestehen, obwohl es eine Zwangsmitgliedschaft nicht gebe, da es sich bei einer Hegegemeinschaft um einen privatrechtlichen Zusammenschluss handele. Eine Änderung der Hessischen Jagdverordnung habe insoweit schon stattgefunden (vgl. § 28 Abs. 1 HJagdV), so dass nunmehr auch eine

Änderung des HJagdG an dieser Stelle geboten erscheine. Es wird durch den Landkreis angeregt, eine Änderung der jagdrechtlichen Vorschriften vorzunehmen und den Entwurf zu überarbeiten.

Abschließend bitten wir zu beachten, dass aufgrund der Fristsetzung keine Befassung unseres zuständigen Verbandsgremiums mit dem aktuellen Gesetzentwurf möglich war. Die vorstehende Stellungnahme wird deshalb unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer möglicherweise anderslautenden Positionierung unserer Verbandsgremien abgegeben.

Da von uns im Rahmen der mündlichen Anhörung inhaltlich nichts beigetragen werden könnte, was über die vorstehende Positionierung hinausgeht, bitten wir um Verständnis, wenn wir im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Wobbe
Referatsleiter

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Vorsitzende des Ausschusses für Landwirtschaft
und Umwelt
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an: s.franz@ltg.hessen.de
a.czech@ltg.hessen.de

Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften
- Drucks. 21/507 -

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g.
Gesetzentwurf.

Seitens unserer Mitgliedstädte wurden keine Bedenken im
Hinblick auf die geplanten Gesetzesänderungen vorgebracht.

Unsere Mitgliedstädte bewerten die Aufnahme vom Wolf in das
Jagdrecht als positiv.

Eine Stadt weist darauf hin, wie wichtig es sei, das Wolfshybriden
konsequent und rasch entnommen werden können, ebenso wie
Problemwölfe. Auch das Erlegen von verletzten Wölfen bei
erheblichen Leiden, auch ohne die vorherige Untersuchung durch
einen Veterinärmediziner/innen sollte möglich sein. Überhöhte
Bestände und Existenz gefährdende Schäden bei den

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
TA 787.0 Sw/ln

Durchwahl:
0611/1702-24

E-Mail:
schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum:
24.06.2024

Stellungnahme Nr.:
031-2024

Verband der kreisfreien und
kreisangehöriger Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Weidetieren seien zu vermeiden, auch um eine erhöhte Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Sandra Schweitzer
Referatsleiterin